Landverkehr

Nr. 38 Auslegungshilfe zu Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABI. L 300 vom 14.11.2009, S. 51)

Bonn, den 25. Januar 2012 LA 24/7372.3/4

Nachstehend gebe ich die Auslegungshilfe zu Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABI. L 300 vom 14.11.2009, S. 51) bekannt.

Wurde gegen einen Verkehrsleiter oder einen Verkehrsunternehmer in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ein Urteil wegen einer schwerwiegenden Straftat oder eine Sanktion wegen eines in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 aufgeführten schwersten Verstoßes verhängt, ist regelmäßig die Zuverlässigkeit des Betroffenen in Frage gestellt. Wird aus dem Begehen eines schwersten Verstoßes die persönliche Unzuverlässigkeit des Verkehrsleiters oder des Verkehrsunternehmers gefolgert, kann dies zum Widerruf der Gemeinschaftslizenz wegen des Wegfalls einer subjektiven Berufszugangsvoraussetzung führen (Artikel 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1072/2009 bzw. Artikel 4 Abs. 6 VO (EG) Nr. 1073/2009).

Daneben kann dem Betroffenen die Führung von Kraftverkehrsgeschäften wegen persönlicher Unzuverlässigkeit auch für die Zukunft untersagt werden (Artikel 14 Abs. 1 i. V. m. Artikel 6 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1071/2009).

Angesichts der gravierenden Folgen einer behördlichen Maßnahme für den Straßentransportunternehmer, die auf der Annahme eines schwersten Verstoßes gründet, aber auch um eine möglichst einheitliche Auslegung und Anwendung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 durch die Behörden zu gewährleisten, ist es geboten, die umschriebenen schwersten Verstöße auf nationaler Ebene zu konkretisieren und näher zu bestimmen, welche Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zugleich die Voraussetzungen eines benannten Regeltatbestandes erfüllen.

Die Auslegungshilfe ist mit den Ländern und Verbänden abgestimmt.

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Im Auftrag Martin Friewald



Katalog der nationalen Straf- und Bußgeldtatbestände, die "Schwerste Verstöße" i. S. d. Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 darstellen (Stand: 20. Januar 2012)

I. Vorbemerkungen

- Eine vorsätzliche Handlungsweise ist nur dann Voraussetzung für die Qualifizierung einer geahndeten Zuwiderhandlung als "Schwerster Verstoß", wenn die in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 aufaeführten Merkmale des Verstoßes eine besondere Schuldform fordern. Dies gilt etwa für Nummer 6 des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 ("Verwendung einer gefälschten Fahrerkarte, einer Karte eines anderen Fahrers oder einer Karte, die auf der Grundlage falscher Angaben und/oder gefälschter Dokumente erlangt worden ist."). Ansonsten knüpft die Vermutung für die Unzuverlässigkeit nicht an ein besonderes Verschulden des Betroffenen an, sodass grundsätzlich auch ein fahrlässig begangener Gesetzesverstoß als "Schwerster Verstoß" i. S. d. Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 gewertet werden kann.
- Die Qualifizierung einer Straftat als "Schwerster Verstoß" i. S. d. Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 setzt regelmäßig das Vorliegen besonderer Tatumstände voraus. Eine Verurteilung wegen Fälschung beweiserheblicher Daten (§ 269 Abs. 1 StGB) stellt beispielsweise für sich allein noch keinen "Schwersten Verstoß" nach Nummer 6 Alternative 1 des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 (Verwendung einer gefälschten Fahrerkarte) dar, sondern nur dann, wenn die Tat bei oder im Zusammenhang mit der Verwendung einer gefälschten Fahrerkarte begangen worden ist. Teilnahme (§§ 26, 27 StGB) und Versuch (§§ 22, 23 StGB) sind regelmäßig ausreichend.
- Bußgeldentscheidungen lassen sich nur dann als "Schwerster Verstoß" i. S. d. Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 qualifizieren, wenn die Geldbuße mehr als 200 EUR beträgt. Dies führt dazu, dass die Merkmale eines benannten "Schwersten Verstoßes" in vielen Fällen nur bei Verwirklichung bestimmter Begehungsvarianten erfüllt sind, die zu einer Erhöhung des Regelsatzes führen. Existiert für das relevante Rechtsgebiet ein Bußgeldkatalog, orientiert sich die vorgenommene Klassifizierung an der dort bei fahrlässiger Begehung und gewöhnlichen Tatumständen vorgesehenen Regelgeldbuße.

- Bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten ist die Verwirklichung sämtlicher Begehungsvarianten umfasst, die gemäß § 3 Abs. 3, 4, 4a BKatV zu einer Erhöhung des Regelsatzes führen.
- Eine Mitführungs- oder allgemeine Vorlagepflicht besteht für die nach §§ 29, 47a StVZO erstellten Untersuchungsberichte und Prüfprotokolle oder der nach Artikel 3 der Richtlinie 96/96/EG erstellten Bescheinigungen in der Bundesrepublik nicht. Dementsprechend existiert auf nationaler Ebene auch keine Sanktionsnorm, die die Voraussetzungen des Regeltatbestandes der Nummer 3 Alternative 1 des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 erfüllt (Fahren ohne gültigen Nachweis der technischen Überwachung, falls ein solches Dokument nach dem Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben ist).
- Bei Auslegung des in Nummer 4 des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 verwendeten Begriffs "Beförderung" ist die für das Gefahrgutrecht geltende Legaldefinition des § 2 Abs. 2 Satz 1 GGBefG heranzuziehen. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 GGBefG umfasst die Beförderung nicht nur den Vorgang der Ortsveränderung, sondern auch die Übernahme und die Ablieferung des Gutes sowie zeitweilige Aufenthalte im Verlauf der Beförderung, Vorbereitungs- und Abschlusshandlungen (Verpacken und Auspacken der Güter, Be- und Entladen), Herstellen, Einführen und Inverkehrbringen von Verpackungen, Beförderungsmitteln und Fahrzeugen für die Beförderung gefährlicher Güter, auch wenn diese Handlungen nicht vom Beförderer ausgeführt werden.

Da der Regeltatbestand der Nummer 4 des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 ein "solche Gefahr für Menschleben und Umwelt" voraussetzt, "dass die Stilllegung des Fahrzeugs verfügt wird", kommen ausschließlich Rechtsverstöße der Gefahrgutkategorie I i. S. d. der Anlage 3 der GGKontrollV in Betracht. Diese sind in Anlage 7 der Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (RSEB) gesondert gekennzeichnet.

II. Katalog

Lfd. Nr.	Tatbestand	Rechtsgrundlage	Nr. des Bußgeld- katalogs (BKat)	Bemerkungen
I.A	Nr. 1 Buchstabe a) Überschreitung de	r 6-tägigen oder 14-tägige	en Höchstlenkzeiter	um 25 % oder mehr*
I.A.1	Als Unternehmer nicht dafür sorgen, dass die wöchentliche Lenkzeit von 56 Stunden eingehal- ten wird. Die Überschreitung beträgt mindestens 14 Stunden.	Art. 6 Abs. 2 VO (EG) Nr. 561/2006 i. V. m. § 8a Abs. 1 Nr. 2 FPersG	B.3 BKat V0 (EG) Nr. 561/2006 ¹	

^{*} Hinweis: Die hellgrau unterlegten Textfelder enthalten eine Kurzbeschreibung des jeweiligen Bezugstatbestandes des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009.

Lfd. Nr.	Tatbestand	Rechtsgrundlage	Nr. des Bußgeld- katalogs (BKat)	Bemerkungen
I.A.2	Als Unternehmer nicht dafür sorgen, dass die Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgenden Wochen eingehalten wird. Die Überschreitung beträgt mindestens 22,5 Stunden.	Art. 6 Abs. 3 VO (EG) Nr. 561/2006 i. V. m. § 8a Abs. 1 Nr. 2 FPersG	B.4 BKat VO (EG) Nr. 561/2006	
I.A.3	Als Fahrer nicht die wöchentliche Lenkzeit von 56 Stunden einhalten. Die Überschreitung beträgt mindestens 14 Stunden.	Art. 6 Abs. 2 VO (EG) Nr. 561/2006 i. V. m. § 8a Abs. 2 Nr. 1 FPersG	B.3 BKat VO (EG) Nr. 561/2006	
I.A.4	Als Fahrer nicht die Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgenden Wochen einhalten. Die Überschreitung beträgt mindestens 22,5 Stunden.	Art. 6 Abs. 3 VO (EG) Nr. 561/2006 i. V. m. § 8a Abs. 2 Nr. 1 FPersG	B.4 BKat VO (EG) Nr. 561/2006	
I.B		n Arbeitszeit Überschreit e oder ohne ununterbroci		
I.B.1	Als Unternehmer nicht dafür sorgen, dass die zulässige tägliche Lenkzeit von 9 Stunden eingehalten wird. Die Überschreitung beträgt mindestens 4,5 Stunden.	Art. 6 Abs. 1 VO (EG) Nr. 561/2006 i. V. m. § 8a Abs. 1 Nr. 2 FPersG	B.1 BKat VO (EG) Nr. 561/2006	
I.B.2	Als Unternehmer nicht dafür sorgen, dass die zu- lässige tägliche Lenkzeit von 10 Stunden einge- halten wird. Die Überschreitung beträgt mindes- tens 5 Stunden.	Art. 6 Abs. 1 VO (EG) Nr. 561/2006 i. V. m. § 8a Abs. 1 Nr. 2 FPersG	B.2 BKat VO (EG) Nr. 561/2006	
I.B.3	Als Fahrer nicht die zulässige tägliche Lenkzeit von 9 Stunden einhalten. Die Überschreitung beträgt mindestens 4,5 Stunden.	Art. 6 Abs. 1 VO (EG) Nr. 561/2006 i. V. m. § 8a Abs. 2 Nr. 1 FPersG	B.1 BKat VO (EG) Nr. 561/2006	
I.B.4	Als Fahrer nicht die zulässige tägliche Lenkzeit von 10 Stunden einhalten. Die Überschreitung be- trägt mindestens 5 Stunden.	Art. 6 Abs. 1 VO (EG) Nr. 561/2006 i. V. m. § 8a Abs. 2 Nr. 1 FPersG	B.2 BKat VO (EG) Nr. 561/2006	
II.A	Nr. 2 Alternative 1 Fehlender Fahrten:	schreiber [analoges oder und Anhang IB VO (EW		erät gemäß Anhang I
II.A.1	Ein Kontrollgerät ist nicht eingebaut.	Art. 3 Abs. 1 Halbsatz 1 VO (EWG) Nr. 3821/85 i. V. m. § 23 Abs. 1 Nr. 1 FPersV sowie § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b FPersG	A.1 BKat VO (EWG) Nr. 3821/85 ¹	
II.B	Nr. 2 Alternative 2	Fehlender Geschwing	digkeitsbegrenzer	
II.B.1	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftomnibusses / eines Lkw / einer Zugmaschine / einer Sattelzugmaschine mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t anordnen oder zulassen, obwohl das Fahrzeug nicht mit dem vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzer ausgerüstet ist.	§ 31 Abs. 2, § 57c Abs. 2, § 31d Abs. 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; 224 BKat	224 BKat ²	Bedeutsam nur bei Verwirkli- chung einer Begehungs- variante, die gemäß § 3 Abs. 4, 4a BKatV zu einer Er- höhung des Regelsatzes und zu einer Geldbuße von mehr als 200 EUR führt.
II.B.2	Einen Kraftomnibus mit Fahrgästen / ein kenn- zeichnungspflichtigen Lkw / eine Zugmaschine oder Sattelzugmaschine mit gefährlichen Gütern mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t führen, obwohl das Fahrzeug nicht mit dem vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegren- zer ausgerüstet ist.	§ 57c Abs. 2, § 31d Abs. 3, § 69a StVZO; § 24 StVG; 223 BKat; § 3 Abs. 4, 4a BKatV	223 BKat	Bedeutsam nur bei vorsätzli- cher Verwirklichung des Tat- bestandes, die gemäß § 3 Abs. 4, 4a BKatV zu einer Verdoppelung des Regelsat- zes und zu einer Geldbuße von mehr als 200 EUR führt.
II.C	Nr. 2 Alternative 3 Verwendung einer betrügerischen Vorrichtung, durch welche die Aufzeichnungen des Kontrollgeräts verändert werden können [analoges oder digitales Kontrollgerät gemäß Anhang I und Anhang IB VO (EWG) Nr. 3821/85]			ales Kontrollgerät gemäß
II.C.1	Fälschung technischer Aufzeichnungen	§ 268 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 StGB		Die Tat muss bei oder im Zusammenhang mit der Ver- wendung eines Kontrollgerätes begangen worden sein. Teil- nahme (§§ 26, 27 StGB) oder Versuch (§§ 22, 23 StGB) sind ausreichend.

Lfd. Nr.	Tatbestand	Rechtsgrundlage	Nr. des Bußgeld- katalogs (BKat)	Bemerkungen
II.C.2	Fälschung beweiserheblicher Daten	§ 269 Abs. 1 StGB		Die Tat muss bei oder im Zusam- menhang mit der Verwendung eines Kontrollgerätes begangen worden sein. Teilnahme (§§ 26, 27 StGB) oder Versuch (§§ 22, 23 StGB) sind ausreichend.
II.C.3	Missbrauch von Wegstreckenzählern und Geschwindigkeitsbegrenzern	§ 22b Abs. 1 Nr. 1 und 2 StVG		Die Tat muss bei oder im Zusammenhang mit der Ver- wendung eines Kontrollgerätes begangen worden sein. Teil- nahme (§§ 26, 27 StGB) ist ausreichend.
II.D	Nr. 2 Alternative 4 Verwendung einer ber	trügerischen Vorrichtung verändert wei		chwindigkeitsbegrenzer
II.D.1	Missbrauch von Wegstreckenzählern und Ge- schwindigkeitsbegrenzern	§ 22 b Absatz 1 Nr. 2 StVG		Teilnahme (§§ 26, 27 StGB) ist ausreichend.
II.E		lschung der Schaublätte es Kontrollgerät gemäß A		
II.E.1	Fälschung technischer Aufzeichnungen	§ 268 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 StGB		Die Tat muss bei oder im Zusammenhang mit der Ver- wendung eines Kontrollgerätes begangen worden sein. Teil- nahme (§§ 26, 27 StGB) oder Versuch (§§ 22, 23 StGB) sind ausreichend.
II.F		rtenschreiber und/oder v Tontrollgerät gemäß Anha		heruntergeladenen Daten 3821/85]
II.F.1	Datenveränderung	§ 303 a Abs. 1 StGB		Die Tat muss bei oder im Zusammenhang mit der Ver- wendung eines Kontrollgerätes begangen worden sein. Teil- nahme (§§ 26, 27 StGB) oder Versuch (§§ 22, 23 StGB) sind ausreichend.
III.A	Nr. 3 Alternative 1 Fahren o falls ein solches	hne gültigen Nachweis d Dokument nach dem Ge	er technischen Übe meinschaftsrecht v	rwachung, orgeschrieben ist
	Eine Mitführungs- oder allgemeine Vorlagepflicht besteht für die nach §§ 29, 47a StVZO erstellten Untersuchungsberichte und Prüfprotokolle oder der nach Artikel 3 der Richtlinie 96/96/EG erstellten Bescheinigungen in der Bundesrepublik nicht.			
III.B	Federung oder Fahrgestell,		are Gefahr für die \	enkanlage, Rädern/Reifen, /erkehrssicherheit darstellen, ird
III.B.1	Als Halter die Inbetriebnahme eines Lastkraftwagens / Kraftomnibusses anordnen oder zulassen, obwohl die Verkehrssicherheit durch einen nicht vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs wesentlich beeinträchtigt ist.	§ 31 Abs. 2, § 36, § 36a, § 38, § 41, § 69a StVZO; § 24 StVG; 189.2.1 BKat	189.2.1 BKat	Umfasst sind neben dem Grund- tatbestand sämtliche Bege- hungsvarianten, die gemäß § 3 Abs. 3, 4, 4a BKatV zu einer Er- höhung des Regelsatzes führen.
IV.A	Nr. 4 Alternative 1 Beförder	ung gefährlicher Güter, d	eren Beförderung v	erboten ist
IV.A.1	Als Beförderer nicht dafür sorgen, dass ein ortsbeweglicher Tank nach Unterabschnitt 4.2.3.8 Buchstabe f ADR nicht zur Beförderung aufgegeben wird.	§ 37 Abs. 1 Nr. 6 Buch- stabe g, § 19 Abs. 2 Nr. 7 GGVSEB, Unterab- schnitt 4.2.3.8 Buch- stabe f ADR	37 Anlage 7 RSEB ³	
IV.A.2	Als Absender sich vor Übergabe nicht bzw. nicht rechtzeitig vergewissern, ob die gefährlichen Güter gemäß ADR klassifiziert und gemäß § 3 GGV-SEB befördert werden dürfen.	§ 37 Abs. 1 Nr. 4 Buch- stabe c, § 18 Abs. 1 Nr. 3, § 3 GGVSEB	7 Anlage 7 RSEB	
IV.A.3	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern	§ 328 Abs. 3 Nr. 2 StGB		Teilnahme (§§ 26, 27 StGB) oder Versuch (§§ 22, 23 StGB) sind ausreichend.

Lfd. Nr.	Tatbestand	Rechtsgrundlage	Nr. des Bußgeld- katalogs (BKat)	Bemerkungen
IV.B	zur Verwahrung befördert w	rlicher Güter, die mit verb erden, von der eine solch lass die Stilllegung des F	e Gefahr für Mensch	nenleben und Umwelt ausgeht,
IV.B.1	Als Beförderer eine Sendung befördern, obwohl einen Verstoß gegen die in § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 4 GGVSEB genannten Vorschriften fest- gestellt wurde.	§ 37 Abs. 1 Nr. 5 Buch- stabe b, § 19 Abs. 1 Nr. 2 GGVSEB	28 Anlage 7 RSEB	
IV.B.2	Als Beförderer nicht dafür sorgen, dass das Verbot der anderweitigen Verwendung nach Abschnitt 4.3.5 TU 15 ADR eingehalten werden.	§ 37 Abs. 1 Nr. 6 Buch- stabe a, § 19 Abs. 2 Nr. 1 GGVSEB, Abschnitt 4.3.5 Sondervorschrift TU 15 ADR	31 Anlage 7 RSEB	
IV.B.3	Als Beförderer gefährliche Güter in loser Schüttung in Fahrzeugen oder Containern oder Tanks befördern, obwohl die Bedingungen nach Kapitel 3.3, Abschnitt 7.4.1 oder nach Kapitel 7.3 ADR nicht eingehalten werden.	§ 37 Abs. 1 Nr. 6 Buch- stabe c, § 19 Abs. 2 Nr. 3 GGVSEB, Kapitel 3.3, 7.3, Abschnitt 7.4.1 i. V. m. Kapitel 4.2 oder 4.3 ADR	33 Anlage 7 RSEB	
IV.B.4	Als Beförderer bei der Beförderung gefährlicher Güter nicht die vorgeschriebenen Mengengrenzen nach Absatz 7.5.5.2.1 oder Unterabschnitt 7.5.5.3 ADR einhalten.	§ 37 Abs. 1 Nr. 6 Buch- stabe d, § 19 Abs. 2 Nr. 4 GGVSEB i. V. m. Ab- satz 7.5.5.2.1 und Un- terabschnitt 7.5.5.3 ADR	34 Anlage 7 RSEB	
IV.B.5	Als Beförderer nicht dafür sorgen, dass die Dicke der Tankwände des bei der Beförderung verwen- deten Tanks den Vorschriften nach Absatz 4.3.2.3.1 i. V. m. Absatz 6.8.2.1.17 ADR oder Ab- satz 6.8.2.1.18 ADR, Absatz 6.8.2.1.19 ADR, Ab- satz 6.8.2.1.20 ADR oder Absatz 6.8.2.1.21 ADR entsprechen.	§ 37 Abs. 1 Nr. 6 Buch- stabe I, § 19 Abs. 2 Nr. 12 GGVSEB, Absatz 4.3.2.3.1 i.V. m. den Absätzen 6.8.2.1.17 bis 6.8.2.1.21 ADR	42 Anlage 7 RSEB	
IV.B.6	Als Beförderer nicht dafür sorgen, dass das bei einer Beförderung verwendete Batterie-Fahrzeug, der bei einer Beförderung verwendete fest verbundene Tank, Saug-Druck-Tank oder Aufsetztank den Bau-, Ausrüstungs- nach den Unterabschnitten 6.8.2.1, 6.8.2.2, 6.8.3.1 und 6.8.3.2, den Abschnitten 6.10.2 und 6.10.3 für die in der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.1 oder in der Bescheinigung nach den Absätzen 6.8.2.4.5 und 6.8.3.4.16 ADR angegebenen Stoffe entspricht.	§ 37 Abs. 1 Nr. 6 Buch- stabe m, § 19 Abs. 2 Nr. 13 GGVSEB, Unterab- schnitte 6.8.2.1, 6.8.2.2, 6.8.3.1, 6.8.3.2 Abschnitte 6.10.2, 6.10.3 ADR	43.1 Anlage 7 RSEB	
IV.B.7	Als Beförderer nicht dafür sorgen, dass die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter in Versandstücken nach Kapitel 7.2 ADR beachtet werden.	§ 37 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe b, § 29 Abs. 2 Nr. 2 GGVSEB, Kapitel 7.2 ADR	208.2 Anlage 7 RSEB	
IV.B.8	Als Betreiber nicht dafür sorgen, dass die Wanddicke des Tankkörpers des bei der Beförderung verwendeten Tanks oder MEGC den Vorschriften nach Absatz 4.3.2.3.1 i. V. m. Absatz 6.8.2.1.17 ADR, Absatz 4.3.2.3.1 i. V. m. Absatz 6.8.2.1.18 ADR, Absatz 4.3.2.3.1 i. V. m. Absatz 6.8.2.1.19 ADR, Absatz 4.3.2.3.1 i. V. m. Absatz 6.8.2.1.20 ADR oder Absatz 4.3.2.3.1 i. V. m. Absatz 6.8.2.1.21 ADR bzw. Unterabschnitt 6.7.2.4 ADR, Unterabschnitt 6.7.3.4 ADR oder Unterabschnitt 6.7.4.4 ADR entspricht.	§ 37 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe d, § 24 Nr. 4, GGVSEB, Unterab- schnitte 6.7.2.4, 6.7.3.4, 6.7.4.4 und Ab- sätze 4.3.2.3.1, 6.8.2.1.17 bis 6.8.2.1.21 ADR	170 Anlage 7 RSEB	
IV.B.9	Als Betreiber nicht dafür sorgen, dass der MEGC nach Absatz 4.2.4.5.6 ADR nicht zur Befüllung mit gefährlichen Gütern übergeben wird.	§ 37 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe e, § 24 Nr. 5, GGVSEB	171 Anlage 7 RSEB	

Lfd. Nr.	Tatbestand	Rechtsgrundlage	Nr. des Bußgeld- katalogs (BKat)	Bemerkungen
IV.B.10	Als Absender nicht dafür sorgen, dass bei der Be- förderung Tanks, Verpackungen, Großverpackun- gen, IBC oder MEMU verwendet werden, die für die betreffenden Güter zugelassen und geeignet sind.	§ 37 Abs. 1 Nr. 4 Buch- stabe e, § 18 Abs. 1 Nr. 5, GGVSEB, Kapitel 3.2 Tabelle A ADR	9.1 Anlage 7 RSEB	
IV.B.11	Als Verlader ein Versandstück, dessen Verpackung erkennbar beschädigt oder an der Außenseite mit Anhaftungen gefährlicher Rückstände versehen ist, sodass gefährliches Gut austritt oder austreten kann, nicht geprüft oder ohne Beseitigung des Mangels zur Beförderung übergeben.	§ 37 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b, § 21 Abs. 1 Nr. 2 GGVSEB	85.2 Anlage 7 RSEB	
IV.B.12	Als Verlader nicht dafür sorgen, dass der bei einer Beförderung verwendete Container den techni- schen Anforderungen nach Abschnitt 7.1.3 und 7.1.4 ADR entspricht.	§ 37 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe I, § 21 Abs. 2 Nr. 5, GGVSEB, Ab- schnitte 7.1.3, 7.1.4 ADR	95 Anlage 7 RSEB	
IV.B.13	Als Verlader die Vorschriften über Zusammenladeverbote nach Kapitel 7.5 ADR nicht beachten.	§ 37 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a, § 29 Abs. 1 GGVSEB, Abschnitt 7.5.2 ADR	105.1 Anlage 7 RSEB	
IV.B.14	Als Verlader die Vorschriften über die Begrenzung der beförderten Mengen nach Kapitel 7.5 ADR nicht beachten.	§ 37 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a, § 29 Abs. 1 GGVSEB, Abschnitt 7.5.5 ADR	105.2 Anlage 7 RSEB	
IV.B.15	Als Verlader die Vorschriften über die Handhabung und Verstauung nach Kapitel 7.5 ADR nicht beach- ten.	§ 37 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a, § 29 Abs. 1 GGVSEB, Abschnitt 7.5.5 ADR	105.3 Anlage 7 RSEB	
IV.B.16	Als Befüller nicht dafür sorgen, dass an ortsbeweglichen Tanks oder UN-MEGC die Dichtheit der Verschlusseinrichtungen geprüft und er nach Absatz 4.2.1.9.6 Buchstabe c ADR, nach Unterabschnitt 4.2.2.8 Buchstabe b ADR, nach Unterabschnitt 4.2.3.8 Buchstabe b ADR bzw. nach Unterabschnitt 4.2.4.6 Buchstabe a ADR nicht befördert wird, weil er undicht ist.	§ 37 Abs. 1 Nr. 12 Buchstabe c, § 23 Abs. 1 Nr. 3 GGVSEB, Unter- abschnitte 4.2.2.8 Buchstabe b, 4.2.3.8 Buchstabe b, 4.2.4.6 Buchstabe a und Absatz 4.2.1.9.6 Buchstabe c ADR	119 Anlage 7 RSEB	
IV.B.17	Als Befüller einen nicht zugelassenen Tank befüllen.	§ 23 Abs. 1 Nr. 4, § 37 Abs. 1 Nr. 12d GGVSEB	120.1 Anlage 7 RSEB	
IV.B.18	Als Befüller nicht dafür sorgen, dass in unmittelbar nebeneinander liegenden Tankabteilen oder -kam- mern eines Tanks keine Stoffe eingefüllt werden, die gefährlich miteinander reagieren könnten.	§ 37 Abs. 1 Nr. 12 Buchstabe h, § 23 Abs. 1 Nr. 8 GGVSEB, Unter- abschnitt 4.2.1.6 oder Absatz 4.3.2.3.6 ADR	124 Anlage 7 RSEB	
IV.B.19	Als Befüller nicht dafür sorgen, dass der befüllte MEGC nach Maßgabe des Unterabschnittes 4.2.4.6 Buchstaben b bis d ADR nicht zur Beförde- rung aufgegeben wird.	§ 37 Abs. 1 Nr. 12 Buchstabe I, § 23 Abs. 1 Nr. 12 GGVSEB, Un- terabschnitt 4.2.4.6 Buchstabe b bis d ADR	128 Anlage 7 RSEB	
IV.B.20	Als Fahrer Versandstücke mit gefährlichen Gütern befördern, deren Verpackung erkennbar unvollstän- dig oder beschädigt, insbesondere undicht sind.	§ 37 Abs. 1 Nr. 20 Buchstabe a, § 28 Nr. 1 GGVSEB	191 Anlage 7 RSEB	
IV.B.21	Als Fahrer bei der Beförderung gefährlicher Güter die Vorschriften über die Beförderungsbe- oder -einschränkungen nach Abschnitt 8.6.4 ADR nicht beachten.	§ 37 Abs. 1 Nr. 20 Buchstabe b, § 28 Nr. 2 GGVSEB, Abschnitt 8.6.4 ADR	192 Anlage 7 RSEB	
IV.B.22	Als Fahrer die Vorschriften über Zusammenladeverbote nach Kapitel 7.5 ADR nicht beachten.	§ 37 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a, § 29 Abs. 1 GGVSEB, Abschnitt 7.5.2 ADR	207.1 Anlage 7 RSEB	

Lfd. Nr.	Tatbestand	Rechtsgrundlage	Nr. des Bußgeld-	Bemerkungen
` _			katalogs (BKat)	25/110/114/190/1
	Als Fahrer die Vorschriften über die Begrenzung der beförderten Mengen nach Kapitel 7.5 ADR nicht beachten.	§ 37 Abs. 1 Nr. 21 a, § 29 Abs. 1 GGVSEB, Abschnitt 7.5.5 ADR	207.2 Anlage 7 RSEB	
	Als Fahrer die Vorschriften über die Handhabung und Verstauung nach Kapitel 7.5 ADR nicht beachten.	§ 37 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a, § 29 Abs. 1 GGVSEB, Abschnitt 7.5.5 ADR	207.3 Anlage 7 RSEB	
IV.B.25	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern	§ 328 Abs. 3 Nr. 2 StGB		Teilnahme (§§ 26, 27 StGB) oder Versuch (§§ 22, 23 StGB) sind ausreichend.
IV.C		er Güter ohne entspreche efahr für Menschenleben des Fahrzeugs v	und Umwelt ausge	nzeichnung am Fahrzeug, eht, dass die Stilllegung
	Als Beförderer nicht dafür sorgen, dass das verwendete Fahrzeug mit den vorgeschriebenen Großzetteln (Placards) nach Unterabschnitt 5.3.1.2 ADR, Unterabschnitt 5.3.1.3 ADR, Unterabschnitt 5.3.1.5 ADR oder Unterabschnitt 5.3.1.6 ADR, mit der orangefarbenen Tafel nach Abschnitt 5.3.2 ADR bzw. mit dem vorgeschriebenen Kennzeichen nach Abschnitt 5.3.3 ADR, Abschnitt 3.4.15 ADR oder Abschnitt 5.3.6 ADR ausgerüstet wird.	§ 37 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe k, § 19 Abs. 2 Nr. 11 GGVSEB, Abschnitte 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3, 3.4.15 und 5.3.6 ADR	41 Anlage 7 RSEB	
	Als Verlader nicht dafür sorgen, dass am Fahrzeug, Container oder Tank ein Warn- kennzeichen nach Absatz 5.5.2.3.1 ADR angebracht wird.	§ 37 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe e, § 21 Abs. 1 Nr. 5 GGVSEB	88 Anlage 7 RSEB	
	Als Verlader nicht dafür sorgen, dass ein für die Beförderung von in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter verwendetes Fahrzeug mit dem nach Abschnitt 3.4.15 ADR vorgeschriebenen Kennzeichen versehen wird.	§ 37 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe f, § 21 Abs. 1 Nr. 6 GGVSEB	89 Anlage 7 RSEB	
	Als Verlader ungereinigte leere Verpackungen, Tanks, Fahrzeuge oder Container für Güter in loser Schüttung zur Beförderung übergeben, ohne die Vorschriften über die Kennzeichnungen und Ge- fahrzettel nach Unterabschnitt 5.1.3.1 ADR zu beachten.	§ 37 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe j, § 21 Abs. 2 Nr. 3 GGVSEB, Unter- abschnitt 5.1.3.1 i. V. m. Kapitel 5.2 ADR	93 Anlage 7 RSEB	
	Als Betreiber nicht dafür sorgen, dass der mit einem Fahrzeug verwendete Tankcontainer, ortsbewegliche Tank, MEGC, Schüttgut-Container mit der/n vorgeschriebenen orangefarbenen Tafel/n nach Abschnitt 5.3.2 ADR ausgerüstet wird.	§ 37 Abs. 1 Nr. 16 Buchstabe a, § 24 Nr. 1 GGVSEB, Abschnitt 5.3.2 ADR	167 Anlage 7 RSEB	
	Als Fahrer sich nicht vergewissern, dass am Fahrzeug, Container oder Tank ein Warnkennzeichen nach Absatz 5.5.2.3.1 ADR angebracht ist.	§ 37 Abs. 1 Nr. 20 Buchstabe i, § 28 Nr. 9 GGVSEB, Absatz 5.5.2.3.1 ADR	199 Anlage 7 RSEB	
	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern	§ 328 Abs. 3 Nr. 2 StGB		Teilnahme (§§ 26, 27 StGB) oder Versuch (§§ 22, 23 StGB) sind ausreichend.
V.A	Nr. 5 Alternative 1 Beförderung von Personen ohne gültigen Führerschein			
V.A.1	Fahren ohne Fahrerlaubnis	§ 21 Abs. 1, Abs. 2 StVG		Die Tat muss bei oder im Zu- sammenhang mit dem Führen eines Kraftomnibusses mit Fahrgästen begangen worden sein. Teilnahme (§§ 26, 27 StGB) ist ausreichend.
V.B	Nr. 5 Alternative 2 Bef	örderung von Gütern ohn	e gültigen Führerso	chein

Lfd. Nr.	Tatbestand	Rechtsgrundlage	Nr. des Bußgeld- katalogs (BKat)	Bemerkungen
V.B.1	Fahren ohne Fahrerlaubnis	§ 21 Abs. 1, Abs. 2 StVG		Die Tat muss bei oder im Zusammenhang mit der Beförderung von Gütern mit einem Kraftfahrzeug, dessen zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt, begangen worden sein. Teilnahme (§§ 26, 27 StGB) ist aus- reichend.
V.C		förderung von Personen (icht im Besitz einer gültig		
V.C.1	Als Unternehmer ohne Gemeinschaftslizenz grenzüberschreitenden gewerblichen Personen- kraftverkehr betreiben.	§ 8 Abs. 1 a Nr. 1 EG- BusDV, § 61, Nr. 5 Buchstabe a i. V. m. Nr. 1 PBefG		
V.D		eförderung von Gütern d icht im Besitz einer gültig		
V.D.1	Als Unternehmer ohne Gemeinschaftslizenz grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraft- verkehr betreiben.	§ 19 Abs. 2 Nr. 1 GüKG i. V. m. Art. 3 VO (EG) Nr. 1072/2009	1.1.4 BKat GüKG⁴	
VI.A	Nr. 6 Alternative 1	Verwendung einer gefä	schten Fahrerkarte	
VI.A.1	Fälschung beweiserheblicher Daten	§ 269 Abs. 1 StGB		Die Tat muss bei oder im Zusammenhang mit der Verwendung einer gefälschten Fahrerkarte be- gangen worden sein. Teil- nahme (§§ 26, 27 StGB) ist ausreichend.
VI.B	Nr. 6 Alternative 2	rwendung der Fahrerkart	e eines anderen Fa	hrers
VI.B.1	Fälschung beweiserheblicher Daten	§ 269 Abs. 1 StGB		Die Tat muss bei oder im Zu- sammenhang mit der Verwen- dung der Fahrerkarte eines an- deren begangen worden sein. Teilnahme (§§ 26, 27 StGB) ist ausreichend.
VI.B.2	Missbrauch von Ausweispapieren	§ 281 Abs. 1 (1. Alt.) i. V. m. Abs. 2 StGB		Die Tat muss bei oder im Zu- sammenhang mit der Verwen- dung der Fahrerkarte eines an- deren begangen worden sein. Teilnahme (§§ 26, 27 StGB) oder Versuch (§§ 22, 23 StGB) sind ausreichend.
VI.B.3	Als Fahrer entgegen Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe a Unterabs. 3 Satz 2 oder 3 VO (EWG) Nr. 3821/85 i. V. m. § 23 Abs. 2 Nr. 4 FPersV eine andere Fahrer- karte benutzen.	Artikel 14 Abs. 4 Buch- stabe a Unterabsatz 3 Satz 2 VO (EWG) Nr. 3821/85 i. V. m. § 23 Abs. 2 Nr. 4 FPersV	A.8 BKat VO (EG) Nr. 3821/85	Die Tat muss bei oder im Zu- sammenhang mit der Verwen- dung der Fahrerkarte eines an- deren begangen worden sein.
VI.C	Nr. 6 Alternative 3 Verwendung einer Fahrerkarte, die auf der Grundlage falscher Angaben und/oder gefälschter Dokumente erlangt worden ist			
VI.C.1	Fälschung beweiserheblicher Daten	§ 269 Abs. 1 StGB		Die Tat muss bei oder im Zusammenhang mit der Verwendung einer erschliche- nen Fahrerkarte begangen worden sein. Teilnahme (§§ 26, 27 StGB) ist aus- reichend.
VII.A		er Überschreitung der zul mit einem zulässigen Ges		

Lfd. Nr.	Tatbestand	Rechtsgrundlage	Nr. des Bußgeld- katalogs (BKat)	Bemerkungen
VII.A.1	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t oder eines Kraftfahrzeugs mit Anhänger, dessen zulässiges Gesamtgewicht 2 t übersteigt, anordnen oder zulassen, obwohl das zulässige Gesamtgewicht um mehr als 20 Prozent überschritten ist.	§ 31 Abs. 2, § 34 Abs. 3, § 31d Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 199.1.5 BKat	199.1.5 BKat	Umfasst sind sämtliche Begehungsvarianten, die gemäß § 3 Abs. 3, 4, 4a BKatV zu einer Erhöhung des Regelsatzes führen. Das zulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination muss mehr als 12 t betragen.
VII.A.2	Als Halter ein Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t oder ein Kraftfahrzeug mit Anhänger, dessen zulässiges Gesamtgewicht 2 t übersteigt, führen, obwohl das zulässige Ge- samtgewicht um mehr als 20 Prozent überschrit- ten ist.	§ 34 Abs. 3, § 31d Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 198.1.5 BKat; § 3 Abs. 2 BKatV	198.1.5 BKat	Umfasst sind neben dem Grund- tatbestand sämtliche Bege- hungsvarianten, die gemäß § 3 Abs. 3, 4, 4a BKatV zu einer Er- höhung des Regelsatzes führen. Das zulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination muss mehr als 12 t betragen.
VII.A.3	Ein Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamt- gewicht über 7,5 t oder ein Kraftfahrzeug mit An- hänger, dessen zulässiges Gesamtgewicht 2 t übersteigt, führen, obwohl das zulässige Gesamt- gewicht um mehr als 20 Prozent überschritten ist.	§ 34 Abs. 3, § 31d Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 198.1.5 BKat	198.1.5 BKat	Bedeutsam nur bei Verwirklichung einer Begehungsvariante, die gemäß § 3 Abs. 3, 4, 4a BKatV zu einer Erhöhung des Regelsatzes und zu einer Geldbuße von mehr als 200 EUR führt. Das zulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination muss mehr als 12 t betragen.
VII.B		g unter Überschreitung d en mit einem zulässigen (mtmasse um 25 % ı nicht mehr als 12 Tonnen
VII.B.1	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs mit einem zulässigen Gesamtgewicht unter 7,5 t anordnen oder zulassen, obwohl das zulässige Gesamtgewicht um mehr als 25 Prozent überschritten ist.	§ 31 Abs. 2, § 34 Abs. 3, § 31d Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 199.2.5 BKat	199.2.5 BKat	Bedeutsam nur bei vorsätzli- cher Verwirklichung des Tat- bestandes, die gemäß § 3 Abs. 4a BKatV zu einer Ver- dopplung des Regelsatzes und zu einer Geldbuße von mehr als 200 EUR führt.
VII.B.2	Als Halter ein Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht unter 7,5 t führen, obwohl das zulässige Gesamtgewicht um mehr als 25 Prozent überschritten ist.	34 Abs. 3, § 31d Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 198.2.5 BKat	198.2.5 BKat	Bedeutsam nur bei vorsätzli- cher Verwirklichung des Tat- bestandes, die gemäß § 3 Abs. 4a BKatV zu einer Ver- dopplung des Regelsatzes und zu einer Geldbuße von mehr als 200 EUR führt.
VII.B.3	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs mit einem zulässigen Gesamtgewicht unter 7,5 t anordnen oder zulassen, obwohl das zulässige Gesamtgewicht um mehr als 30 Prozent überschritten ist.	§ 31 Abs. 2, § 34 Abs. 3, § 31d Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 199.2.6 BKat	199.2.6 BKat	Umfasst sind neben dem Grund- tatbestand sämtliche Bege- hungsvarianten, die gemäß § 3 Abs. 3, 4, 4a BKatV zu einer Er- höhung des Regelsatzes führen.
VII.B.4	Als Halter ein Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht unter 7,5 t führen, obwohl das zulässige Gesamtgewicht um mehr als 30 Prozent überschritten ist.	34 Abs. 3, § 31d Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 198.2.6 BKat	198.2.6 BKat	Umfasst sind neben dem Grund- tatbestand sämtliche Bege- hungsvarianten, die gemäß § 3 Abs. 3, 4, 4a BKatV zu einer Er- höhung des Regelsatzes führen.
VII.B.5	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t oder eines Kraftfahrzeugs mit Anhänger, dessen zulässiges Gesamtgewicht 2 t übersteigt, anordnen oder zulassen, obwohl das zulässige Gesamtgewicht um mehr als 25 Prozent überschritten ist.	§ 31 Abs. 2, § 34 Abs. 3, § 31d Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 199.1.6 BKat	199.1.6 BKat	Umfasst sind neben dem Grund- tatbestand sämtliche Bege- hungsvarianten, die gemäß § 3 Abs. 3, 4, 4a BKatV zu einer Er- höhung des Regelsatzes führen. Das zulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination darf nicht mehr als 12 t betragen.

Lfd. Nr.	Tatbestand	Rechtsgrundlage	Nr. des Bußgeld- katalogs (BKat)	Bemerkungen
VII.B.6	Als Halter ein Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t oder ein Kraftfahrzeug mit Anhänger, dessen zulässiges Gesamtgewicht 2 t übersteigt, führen, obwohl das zulässige Ge- samtgewicht um mehr als 25 Prozent überschrit- ten ist.	34 Abs. 3, § 31d Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 199.1.6 BKat, § 3 Abs. 2 BKatV	199.1.6 BKat	Umfasst sind neben dem Grund- tatbestand sämtliche Bege- hungsvarianten, die gemäß § 3 Abs. 3, 4, 4a BKatV zu einer Er- höhung des Regelsatzes führen. Das zulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination darf nicht mehr als 12 t betragen.
VII.B.7	Ein Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamt- gewicht über 7,5 t oder ein Kraftfahrzeug mit An- hänger, dessen zulässiges Gesamtgewicht 2 t übersteigt, führen, obwohl das zulässige Gesamt- gewicht um mehr als 25 Prozent überschritten ist.	§ 34 Abs. 3, § 31d Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 198.1.6 BKat	198.1.6 BKat	Umfasst sind neben dem Grund- tatbestand sämtliche Bege- hungsvarianten, die gemäß § 3 Abs. 3, 4, 4a BKatV zu einer Er- höhung des Regelsatzes führen. Das zulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination darf nicht mehr als 12 t betragen.
VII.B.8	Ein Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamt- gewicht über 7,5 t oder ein Kraftfahrzeug mit An- hänger, dessen zulässiges Gesamtgewicht 2 t übersteigt, führen, obwohl das zulässige Gesamt- gewicht um mehr als 30 Prozent überschritten ist.	§ 34 Abs. 3, § 31d Abs. 1, § 69a StVZO; § 24 StVG; 198.1.7 BKat	198.1.7 BKat	Umfasst sind neben dem Grund- tatbestand sämtliche Bege- hungsvarianten, die gemäß § 3 Abs. 3, 4, 4a BKatV zu einer Er- höhung des Regelsatzes führen. Das zulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination darf nicht mehr als 12 t betragen.

¹ Handlungsanleitung "Buß- und Verwarnungsgeldkataloge zum Fahrpersonalrecht" des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI); Herausgabedatum: August 2008.

(VkBI. 2012 S. 108)

Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbots wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung – BKatV) vom 13. November 2001 (BGBI. I S. 3033), zuletzt geändert durch Artikel 2 der 45. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 26. März 2009 (BGBI. I S. 734).

³ Anlage 7 der Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (RSEB): Bußgeld- und Verwarnungsgeldkatalog [basierend auf dem Entwurf des Bundesamtes, der dem BMVBS – Referat UI 33 – mit E-Mail vom 12. April 2011 vorgelegt wurde].

⁴ Buß- und Verwarnungsgeldkatalog GüKG; Stand: Juni 2009 (Beschluss des Bund/Länder-Fachausschusses GüKG).